

# Förderkreis der Staatlichen Beruflichen Oberschule Regensburg e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Förderkreis der Staatlichen Beruflichen Oberschule Regensburg e.V.**“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr.

### § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es vornehmlich, die Erziehung und Berufsausbildung unserer Jugend zu fördern, ein Forum der Kontaktpflege und gegenseitigen Information zwischen den Mitgliedern des Vereins und der Schule zu schaffen und die Schule durch Zuwendungen aus dem Beitragsaufkommen, den Spenden und aus dem Vereinsvermögen bei der Verfolgung ihres Bildungsauftrages aktiv zu unterstützen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied erworben.
- (3) Jedes Mitglied leistet im Wege der Selbsteinschätzung einen Mitgliedsbeitrag. Über die Mindesthöhe beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied; die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft solche Personen ernannt werden, die sich für die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

#### § 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, der zugleich Schriftführer ist, dem Schatzmeister und bis zu drei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln, schriftlich und geheim.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung
- (4) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich, darunter der erste oder zweite Vorsitzende.
- (5) Der Vorstand wird nach Bedarf durch den ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen im Interesse des Vereins.
- (7) Der Schulleiter, der Vorsitzende des Elternbeirates und der Schülersprecher bzw. im Verhinderungsfalle ihre Stellvertreter sowie der Verbindungslehrer haben ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Vorstandes und an den Mitgliederversammlungen. Dieses Teilnahmerecht schließt ein Anhörungs- und Auskunftsrecht mit ein.

#### § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand mindestens einmal in einem Zeitraum von zwei Geschäftsjahren mit einer Ladungsfrist von drei Wochen schriftlich einzuberufen.
- (2) Die Einberufung hat auch auf Antrag von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder auf Antrag von einem Viertel der Vereinsmitglieder zu erfolgen.
- (3) Der Mitgliederversammlung muss ein Kassen- und Rechenschaftsbericht vom Vorstand gegeben werden, ehe dieser entlastet werden kann.
- (4) Bei Abstimmung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt durch Abstimmung mittels Handzeichen; über die Auflösung des Vereins kann nur schriftlich und geheim abgestimmt werden.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 6 Vereinsvermögen

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen.
- (2) Zur Kontrolle des Vermögens, der Kassenbücher und Belege können auf Antrag der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre zusammen mit der Wahl der Vorstandsmitglieder bis zu zwei Revisoren gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören sollen .

## § 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Sachaufwandsträger der Schule, der Stadt Regensburg mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich zu Gunsten der Staatlichen Beruflichen Fachoberschule Regensburg zu verwenden.

## §8 Satzungsänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund Auflagen des Finanzamtes oder des Registergerichtes können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### Vorlage bestehender Satzung vom 16.12.2010 am 29.09.2015 / Mitgliederversammlung

Bestehende Satzung wird übernommen: §1 - §7 Angenommen: einstimmig

Zusatz §8 Angenommen: einstimmig

### Vorlage bestehender Satzung vom 23.03.2017 / Vorstandssitzung

Bestehende Satzung wird übernommen §1-§8

Änderung § 7 Auflösung des Vereins, lt. Anforderung Finanzamt vom 13.12.2016

Angenommen: einstimmig

Protokoll vom 23.03.2017